

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar in Rethmar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar für den Friedhof in Rethmar am 31. Januar 2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle - : 450,00 €
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle - : 600,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 33,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (bis maximal 4 Urnenbeisetzungen):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 800,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 26,00 €

4. Reihengrabstätte im Urnenstelenfeld:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.500,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nummer 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung: 558,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 90,00 €
- 3. für ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr): 175,00 €
- 4. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)
– je Arbeitsstunde: 42,84 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 120,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: 4,00 €
3. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 60,00 €
4. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: 60,00 €
5. für das Entfernen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen aus festem Material nach Rückgabe der Grabstätte - je Grabstätte: 125,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der St. Katharinen-Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Außenkrypta und der Kirche - je Trauerfeier: 150,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist – für jedes Jahr der Pflege - je Grabstelle -: 33,00 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Rethmar, den 31. Januar 2018

Der Kirchenvorstand:

gez. U. Thomas
Vorsitzende

L. S.

gez. K. Hawraneck
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 19. Februar 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L. S.

gez. Gebauer
Bevollmächtigte des KKV

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar in Rethmar

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S.1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar für den Friedhof in Rethmar am 17. Mai 2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a. für 30 Jahre : Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 150,00 € |
| b. für 30 Jahre: Normalgrab | 300,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a. für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
| b. Verlängerung für jedes Jahr - je Grabstelle -: | 20,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte (bis maximal 4 Urnenbeisetzungen):

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. für 30 Jahre: | 600,00 € |
| b. Verlängerung für jedes Jahr: | 20,00 € |

4. Reihengrabstätte im Urnenstelenfeld:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.850,00 € |
|---------------------------------|------------|

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nr. 2 b zur Anpassung an die neue Ruhezeit
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nr. 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 90,00 € |
| 3. für ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr): | 150,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: | 25,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: | 25,00 € |
| 4. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung -: | 2,00 € |
| 5. für das Entfernen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen aus festem Material nach Rückgabe der Grabstätte - je Grabstätte -: | 150,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Außenkrypta / St. Katharinen-Kirche

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Außenkrypta (je Trauerfeier): | 100,00 € |
| 2. Gebühr für Benutzung der St. Katharinen-Kirche (je Trauerfeier): | 100,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| Beim vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist - pro Jahr und Grabstelle -: | 30,00 € |
|--|---------|

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. September 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Rethmar, den 17. Mai 2011

Der Kirchenvorstand:

gez. H. Schauf
(Vorsitzender)

gez. H.J. Pabst, P.
(Kirchenvorsteher/in)

L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 30.5.11

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)